

Verordnung des Landkreises Bautzen
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales
"Bernbrucher Moor"

vom - 1. Dez. 2011

Auf Grund der §§ 21, 40 Abs. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) in Verbindung mit § 28 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 32 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) wird im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Kamenz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.

Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Bernbrucher Moor".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,14 ha.

(2) Das als Flächennaturdenkmal geschützte „Bernbrucher Moor“ auf sandigen Böden über Granodiorit befindet sich in den Gemarkungen Bernbruch und Kamenz. Es wird im Westen und Norden von der abknickenden Friedensstraße, im Osten von einer Kleingartenanlage und im Süden von Grünland, Garagenanlagen und dichtem Gehölzaufwuchs begrenzt. Das Flächennaturdenkmal umfasst auf dem Territorium der Stadt Kamenz Teile der Flurstücke 171/19; 179/3; 191/7; 205/15; 205/16 der Gemarkung Bernbruch sowie Teile der Flurstücke 2384 und 2385 der Gemarkung Kamenz.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmales sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:5000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen im Maßstab 1:2000 mit roter Liniensignatur eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die:

1. Erhaltung und Entwicklung des Niedermoorstandortes einschließlich der Vorkommen gebietstypischer Arten;
2. Sicherung und Wiederherstellung der hydrologischen Verhältnisse des Moores;
3. Erhaltung des Verhältnisses zwischen offenen und bewaldeten Flächen;
4. Gewährleistung eines langfristigen Prozessschutzes für die ineinander verzahnten Waldflächen aus Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald und Sumpfdotterblumen-Erlen-Wald.

§ 4

Verbote

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, anzubringen; oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten zu errichten oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. das Flächennaturdenkmal zu betreten, zu befahren oder in diesen zu reiten;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einzubringen oder zu lagern;
16. Totholz zu entfernen;
17. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen;
18. Weidekoppeldrähte bzw. deren Befestigungen an Gehölzen anzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind oder die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende Durchführung von Maßnahmen der Forschung und Lehre mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
4. für den Rückschnitt von Gehölzen an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das zur Aufrechterhaltung der bisherigen Bewirtschaftbarkeit zwingend notwendige Maß mit Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit der Waldmantel damit nicht vollständig beseitigt wird;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die reguläre Jagdausübung mit der Schusswaffe sowie die Anlage von Jagdeinrichtungen verboten sind. Nachsuche und Fangschüsse auf krankes Wild sind zulässig.
6. für die dem Schutzzweck entsprechende Pflege des Waldbestandes mit den Maßgaben, dass
 - 6.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen nicht entfernt werden;
 - 6.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insektenkalamitäten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages versagt wird.
 - 6.3 keine flächenhaften Einschläge erfolgen;
 - 6.4 keine Entnahme von stehendem oder liegendem Totholz mit einem Durchmesser ab 30 cm erfolgt.

Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sind geplante Maßnahmen mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) wird verwiesen.

7. für zwingend notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
8. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
9. für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Flächennaturdenkmales sind:

1. Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der biotischen Artenzusammensetzung mittels Laufen lassen natürlicher Prozesse;
2. Aufrechterhaltung des Verhältnisses von offenen und bewaldeten Flächen;
3. Begünstigung der hydrologischen Verhältnisse durch Schließung der von Süd nach Nord führenden Gräben zur Anhebung des Grundwasserstandes;
4. Entfernung standortfremder Gehölze;
5. Verhinderung von Nährstoffeinträgen.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf § 65 Abs. 1 BNatSchG, §§ 2a Abs. 1 und 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt, anbringt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten aufzeichnet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt, Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sitzbänke oder Schutzhütten errichtet oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 das Flächennaturdenkmal betritt, befährt oder in diesem reitet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Feuer entzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gülle, Jauche, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Mittel in das Gebiet einbringt oder lagert;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Totholz entfernt;

17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweis-einrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt;

18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Weidekoppeldrähte bzw. deren Befestigungen an Gehölzen anbringt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 3 Maßnahmen der Forschung und Lehre ohne Genehmigung der Na-turschutzbehörde durchführt;
2. entgegen § 5 Nr. 4 Gehölze an landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zurückschneidet; -
3. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.1 Altbäume mit Horsten oder Höhlen entfernt;
4. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.2 Maßnahmen des Waldschutzes im Falle von Insekten-kalamitäten ohne einvernehmliche Regelung mit der Naturschutzbehörde veranlasst oder durchführt;
5. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.3 flächenhafte Einschläge vornimmt;
6. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 1 Nr. 6.4 stehendes oder liegende Totholz mit einem Durchmes-ser ab 30 cm entnimmt;
7. entgegen § 5 Nr. 6 Satz 2 Maßnahmen zur Pflege der Waldbestände nicht mindestens einen Monat vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzeigt oder
8. entgegen § 5 Nr. 7 Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vor-sätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 382/73 vom 26.07.1973 des Rates des Kreises Kamenz au-ßer Kraft, soweit er dieses Flächennaturdenkmal betrifft.

Bautzen, den **- 1. Dez. 2011**


Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Flächennaturdenkmal "Bernbrucher Moor"

Legende



Übersichtskarte
der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Flächennaturdenkmals

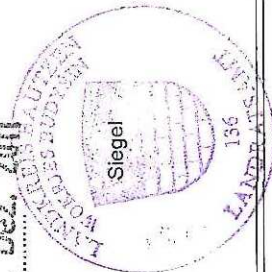
"Bernbrucher Moor"

Kartengrundlage: DTK10 (C), Staatsbetrieb
Geobasisinformation und Vermessung Sachsen,
Maßstab 1 : 5 000

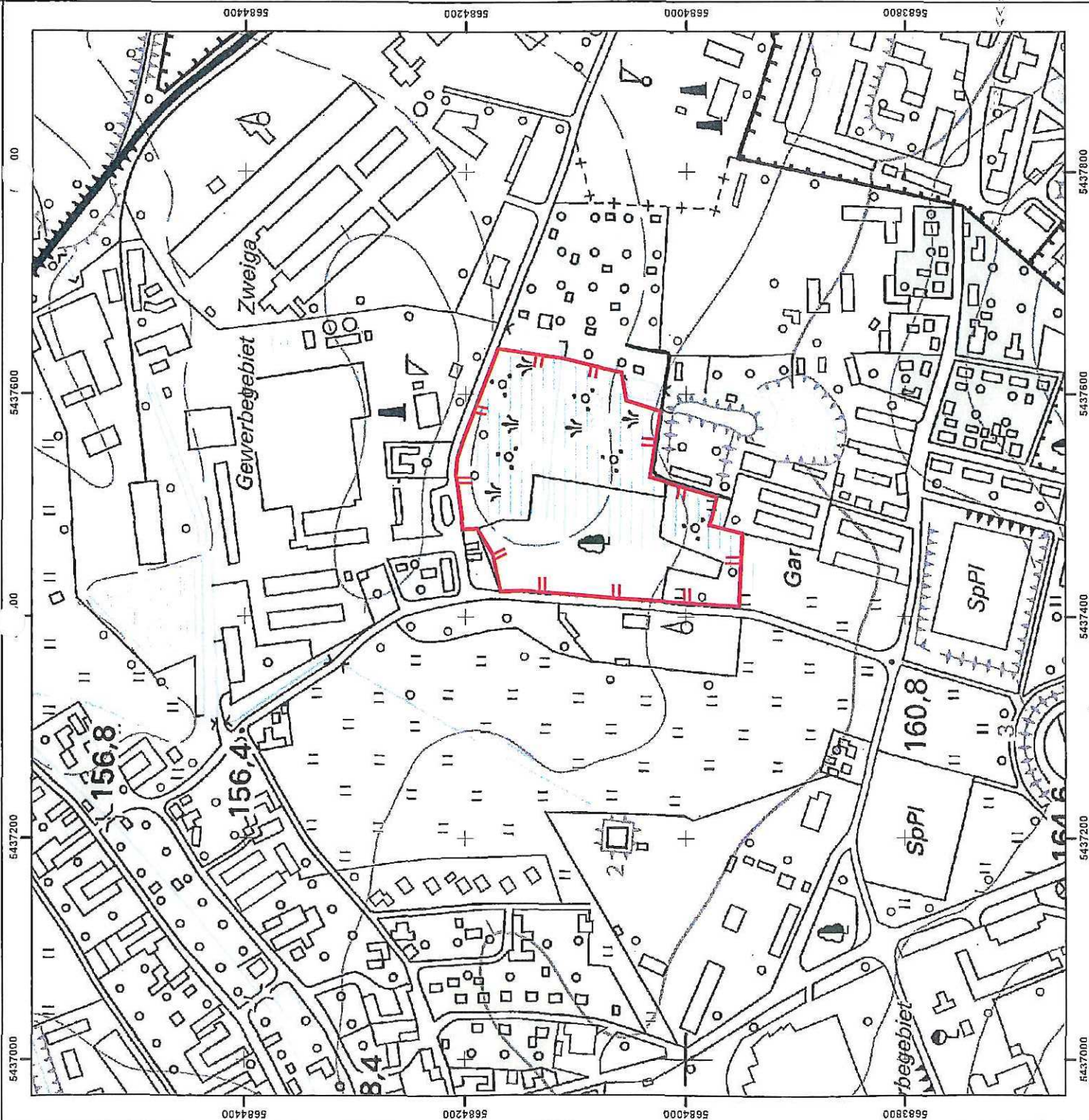
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des
Landkreises Bautzen vom **1. Dez. 2011**

1. Dez. 2011

Bautzen, den



Dr. Leunert
Erster Beigeordneter



Legende

FND-Grenze entlang von
Flurstücksgrenzen

FND-Grenze bei Querung von Flurstücken

Flurstücksgrenzen mit Beschriftung

Flurkartenübersicht
der Verordnung des Landkreises Bautzen zur
Festsetzung des Flächennaturdenkmals

"Bernbrucher Moor"

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 2 000
der Gemarkungen Bembruch und Kamenz,
Stadt Kamenz, des Amtes für Bodenordnung,
Vermessung und Geoinformation im LRA Bautzen

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des

Landkreises Bautzen vom¹⁰⁰⁰1. Dez. 2004

Bautzen, den 1. März 1893.

Dr. Leunert
Erster Beigeordneter

